

99129062005000

Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern Erlaubnis

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99129062005000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129062005000
Leistungsbezeichnung I	Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Brauchwasser, Teich, Gewässernutzung, Fluss, Wasserentnahme, Oberirdische Gewässer, Pumpe, Oberflächengewässer, Erlaubnis, Gewässer, Wasserhaushalt, Offene Gewässer, Entnahme, Wasserrechtliche Erlaubnis, Wasser, See, Ableiten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html
Teaser	Wenn Sie Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen oder ableiten möchten, können Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen.
Volltext	Als Unternehmen oder als Privatperson können Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen öffentlichen Gewässern beantragen, also aus Flüssen, Seen, Kanälen, Bächen, Gräben und Teichen. Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und entscheidet, ob Ihnen die Erlaubnis erteilt werden kann. Wenn Sie Wasser für den Gemeingebrauch entnehmen wollen, brauchen Sie keine wasserrechtliche Erlaubnis. Das kann zum Beispiel im Falle eines Brandes sein, für dessen Löschung Sie Wasser abpumpen müssen. In Ihrem Antrag machen Sie unter anderem folgende Angaben: • Zweck der Entnahme beziehungsweise Ableitung • Dauer, Art und Menge der Entnahme

Modul

Sachverhalt

Damit die Behörde Ihr Vorhaben und dessen Auswirkungen beurteilen kann, müssen Sie mit Ihrem Antrag mehrere Unterlagen vorlegen, zum Beispiel

- einen Erläuterungsbericht,
- Lagepläne und
- Skizzen von Pumpenanlage und Transportsystemen.

Je nach Art des Vorhabens können die Unterlagen sehr unterschiedlich und umfangreich sein. Im Zweifel sollten Sie vorab mit der Behörde klären, welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind.

Die Erlaubnis legt Art und Maß der Nutzung fest. Sie ist unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft. Im Gegensatz zur Bewilligung kann eine Erlaubnis von den Behörden widerrufen werden.

Erforderliche Unterlagen

Welche Unterlagen Sie für Ihren Antrag benötigen, variiert je nach Art und Umfang Ihres Vorhabens. In einem Vorgespräch mit der zuständigen Wasserbehörde können Sie klären, welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind.

In der Regel handelt es sich um mehrere oder sämtliche der folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Skizzen von Pumpenanlage und Transportsystemen
- Übersichtslageplan als topographische Karte, in der die vorhandene beziehungsweise geplante Anlage farblich eingetragen ist
 - aktueller katasteramtlicher Lageplan, in dem die vorhandene beziehungsweise geplante Anlage farblich eingetragen ist
- Angaben zur Art der Anlage
- schematische Darstellung der Anlage im Grundriss und Schnitt
- naturschutzfachliche Begleitplanung, bei

Modul	Sachverhalt
	Neuanlagen inklusive Eintragung im Kompensationsflächenverzeichnis • gegebenenfalls Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Im Einzelfall haben Sie auf Anforderung weitere Unterlagen vorzulegen.
Voraussetzungen	• Das Gewässer und die öffentliche Wasserversorgung werden durch Ihre Nutzung nicht gefährdet. • Ihr Vorhaben fällt nicht unter den Gemeingebrauch, für den keine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Wasser zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit entnehmen wollen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Erlaubnis frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern Erlaubnis • für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich • oberirdische Gewässer: Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben und Teiche • Voraussetzung: keine Schädigung des Gewässers oder der öffentlichen Wasserversorgung ist zu erwarten • notwendige Angaben: Informationen zu Zweck der Entnahme beziehungsweise Ableitung sowie zu Dauer, Art und Menge der Entnahme • notwendige Unterlagen zum Beispiel

Modul

Sachverhalt

Erläuterungsbericht, Lagepläne und Skizzen von Pumpenanlage und Transportsystemen

- notwendige Unterlagen abhängig von Art des Vorhabens

- notwendige Unterlagen bei zuständiger Behörde erfragen

- Erlaubnis legt Art und Maß der Nutzung fest, unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft

- Erlaubnis kann widerrufen werden

- Antrag ist gebührenpflichtig

- zuständig: Wasserbehörde des jeweiligen Bundeslandes

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal